

REGLEMENT 2009

Erster Teil: Vorsorgeplan U

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2009 für alle in den Vorsorgeplänen U1 bis U3 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Vorsorgestiftung eingesehen bzw. angefordert werden.

*Vorsorgestiftung des VSV, Durchführungsstelle, Postfach 300, 8401 Winterthur, Tel. 052 261 78 74
www.vorsorgestiftung-vsv.ch*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem "Persönlichen Ausweis" (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. Versicherte Personen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche Arbeitnehmer aller der Vorsorgestiftung angeschlossenen Firmen, sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) einer Versichertenkategorie angehören, welcher dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können ausserdem Selbständigerwerbende, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn der Vorsorge.

Jede versicherte Person erhält bei ihrer Aufnahme in die Stiftung einen "Persönlichen Ausweis" mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt, wobei jeder neue Ausweis alle früheren ersetzt.

C. Wahlmöglichkeiten zwischen den Planvarianten

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Vorsorgestiftung dem Kollektiv "Vorsorgeplan U" drei Vorsorgeplan-Varianten (U1, U2 und U3) zur freien Auswahl an.

II. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. Versicherter Lohn

Der **versicherte Lohn** entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Ist vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C. Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften ist in der Tabelle unter Ziff. II. F. festgehalten.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen (z.B. aus Stiftungsmitteln),
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften. Für überobligatorische Altersguthaben wird der Zinssatz jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung

D. Risikobeitrag

- **Beitrag Todesfall- und Invaliditätsleistungen**
Beitrag zur Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos

Die Höhe der Risikobeiträge ist unter Ziff. II. F. festgehalten.

E. Übrige Beiträge

- **Beitrag Teuerungsausgleich**
Für die Aufwendungen zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten wird ein Beitrag erhoben.
- **Beitrag Sicherheitsfonds**
Für die Aufwendungen an den Sicherheitsfonds BVG wird ein Beitrag erhoben.
- **Verwaltungskostenbeitrag**
Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Die Höhe der übrigen Beiträge ist unter Ziff. II. F. festgehalten.

F. Gesamtfinanzierung

(vgl. Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

Grundlage für die Berechnung der Beiträge gemäss nachstehender Tabelle bildet der versicherte Lohn gemäss Ziff. II. B.

		Alter *	18-24	25-34	35-44	45-54	55-65/64
Altersgutschrift (Sparbeitrag)	U1	-	12.0%	12.0%	12.0%	12.0%	12.8%
	U2	-	14.5%	14.5%	14.5%	14.5%	14.5%
	U3	-	12.0%	12.0%	12.0%	12.0%	12.8%
Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invali- ditäts- und Hinterlassenenrenten (Risikobeitrag)			0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%
Sicherheitsfonds			0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%
Verwaltungskosten			0.3%	0.3%	0.3%	0.3%	0.3%
Versicherung des Todes- fall- und Invaliditätsrisikos	U1		3.8%	3.8%	3.8%	3.8%	3.8%
	U2		4.3%	4.3%	4.3%	4.3%	4.3%
	U3		5.3%	5.3%	5.3%	5.3%	5.3%
Total Risikobeitrag und übrige Beiträge	U1		4.4	4.4	4.4	4.4	4.4%
	U2		4.9	4.9	4.9	4.9	4.9
	U3		5.9	5.9	5.9	5.9	5.9
Total-Beitrag (inkl. Sparbeitrag)	U1		4.4%	16.4%	16.4%	16.4%	17.2%
	U2		4.9%	19.4%	19.4%	19.4%	19.4%
	U3		5.9%	17.9%	17.9%	17.9%	18.7%
Mindestanteil Arbeitgeber			2.95%	9.7%	9.7%	9.7%	9.7%

* Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten (für Selbständigerwerbende) erhöhen sich die oben aufgeführten Beitragssätze für Frauen und Männer um 0,5%, der Mindestanteil Arbeitgeber erhöht sich um 0.25 %. Die Unfalldeckung ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) festgelegt.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig.

Die Höhe des Beitrages für die einzelne versicherte Person ist im "Persönlichen Ausweis" aufgeführt.

G. Weitere Bestimmungen

Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Im weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

Freizügigkeitsleistungen

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

III. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Im Alter

- **Lebenslängliche Altersrente**

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter (ordentliches Rentenalter nach BVG) erreicht.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II. C. und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen nach BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. II. A. der schriftlich einzureichen. Auf dem Teil des Altersguthabens, welcher als Kapital bezogen wird, entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente und wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Während der Aufschubszeit müssen lediglich Sparbeiträge entrichtet werden, was zu höheren Altersleistungen führt.

Die entsprechenden Begehren sind der Vorsorgestiftung spätestens sechs Monate vor dem Bezug der Altersleistung einzureichen.

B. Bei Invalidität

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Verdienstes absichert. Die Wartefrist beträgt mindestens 12 Monate.

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, so entspricht die Höhe der Invalidenrente

- im Plan U1:
der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), mindestens aber 40 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U2:
der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), mindestens aber 50 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U3:
der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), mindestens aber 60 % des versicherten Lohnes.

Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor und die Höhe der Invalidenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente und im gleichen Ausmass wie diese fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, entspricht die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind

- im Plan U1:
20 % der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 8 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U2:
20 % der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 10 % des versicherten Lohnes;
- Im Plan U3:
20 % der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 12 % des versicherten Lohnes.

Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor und die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mit-

versichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglementes) festgelegten Regelung.

Die Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. Im Todesfall

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.4. oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.5. der Allgemeinen Bestimmungen gelebt hat. Im Übrigen richtet sich die Anspruchs begründung nach Ziff. 5.1.4. der Allgemeinen Bestimmungen.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so entspricht die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

- im Plan U1:
60% der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 24 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U2:
60% der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 30 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U3:
60% der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 40 % des versicherten Lohnes.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfall und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infol-

ge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60 % der laufenden Altersrente.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind

- im Plan U1:
20 % der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 8 % des versicherten Lohnes;
- im Plan U2:
60% der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 10 % des versicherten Lohnes;
- Im Plan U3:
60% der BVG-Invalidenrente, mindestens aber 12 % des versicherten Lohnes.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfall und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Waisenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit oder Unfall stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 5.1.5 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Der vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen Ausscheidende hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und die dem am Tage seines Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II./C. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert.

V. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Vorsorgestiftung. Bei einem Vorbezug erhebt die Vorsorgestiftung einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.